

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat auf der Grundlage der durchgeführten Beweisaufnahme zutreffend festgestellt, daß beide Angeklagten vor der Tat Gespräche über die Beseitigung des Sch. geführt haben, die sich auch auf die Benutzung von Schlaftabletten als Betäubungsmittel für die Ausführung der geplanten Tötung bezogen. Als richtig erweist sich aus dem Protokoll über die Beweisaufnahme auch die Feststellung, daß in den Abendstunden des 7. Februar 1972 konkrete Absprachen getroffen wurden, die sich auf die Tatausführung in dieser Nacht bezogen.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen ist bereits sicher einzuschätzen, daß das Verhalten der Angeklagten als in verschiedener Weise verwirklichte aktive Teilnahme an dem Verbrechen zu charakterisieren ist. Hiernach hat die Angeklagte neben der Unterstützung durch Anheben des Geschädigten beim Abtransport verschiedene Absprachen hinsichtlich der Tötung des Sch. überhaupt, aber auch über die konkrete Verwirklichung durch Verwendung von Schlaftabletten und Alkohol als Betäubungsmittel, die Art und Weise und den Zeitpunkt der Beibringung dieses Mittels, die Tötungsart bei Ausnutzung der Bewußtlosigkeit, den Tötungszeitpunkt sowie die Vortäuschung eines Selbstmordes geführt. Bei diesen Gesprächen bzw. Hinweisen handelt es sich nicht um eine passive Zustimmung seitens der Angeklagten. Das damit erklärte, von der Anklage umfaßte Einverständnis beinhaltet aktives, z. T. initiatives Mitdenken und Raterteilen bezüglich der Tatausführung, der konkreten Verwirklichung der im beiderseitigen Interesse liegenden gemeinsam geplanten Zielvorstellung und bestärkte den Tatentschluß des M.

Das Bezirksgericht hat es jedoch unterlassen, diese die Tat vorbereitenden Gespräche bzw. Erklärungen und den jeweiligen Inhalt mit den Hinweisen der Angeklagten bis in die Einzelheiten aufzuklären, obwohl dies weitgehend möglich und für die Feststellung des Umfangs ihrer Tatbeteiligung notwendig war. (*wird ausgeführt*)

Auf der Grundlage aller Feststellungen wird das Bezirksgericht in der Lage sein, die konkreten Tatbeiträge der Angeklagten genauer zu erfassen und die Schwere ihres Verbrechens richtig einzuschätzen.

Das Bezirksgericht hat das Verhalten der Angeklagten rechtlich als Mord, begangen als Täterin durch Unterlassen, beurteilt, weil für sie als Angehörige eine Rechtspflicht i. S. von § 120 StGB bestanden habe, den Tod ihres Ehemannes zu verhindern. Durch das passive Verhalten gegenüber dem wehrlosen Zustand ihres Ehemannes und durch ihr nachfolgendes aktives Tun habe sie diese Pflicht verletzt und damit Bedingungen für das Weiterwirken des vom Verurteilten M. in Gang gesetzten Kausalverlaufs bis hin zur gemeinschaftlich angestrebten Tötung gesetzt. Diese Beurteilung erweist sich als fehlerhaft.

Das Oberste Gericht hat bereits früher hinsichtlich der Abgrenzung von Mittäterschaft und Beihilfe bei Mord (vgl. Urteil des Präsidiums vom 30. November 1963 - 1 PrZ - 15 - 8/63 - NJ 1964 S. 22 ; Urteil vom 11. Februar 1966 - 5 Ust 1/66 - NJ 1966 S. 350) hervorgehoben, daß es nicht entscheidend ist, ob der Teilnehmer die Tat, an der mehrere in verschiedener Weise mitwirkten, als eigene betrachtet hat. Ausschlaggebend ist, inwieweit er selbst an der im Tatbestand beschriebenen Ausführung der Straftat auf Grund des gemeinsamen Vorsatzes unmittelbar beteiligt war.

Der Tod des Sch. ist im vorliegenden Fall allein dadurch verursacht worden, daß der Verurteilte M. ihn in das Wasser warf und er dadurch ertrank. Das gesamte vorangegangene Verhalten des M. war Vorbereitung für seine Tatausführung, das dafür zwar Voraus-

setzung war und in engem Zusammenhang mit der Tat stand, jedoch noch nicht Ausführungshandlungen der Tötung selbst darstellte. Die für die Verwirklichung dieses Tatbestandes erforderliche Kausalität zwischen Handeln und Erfolg betrifft nur die unmittelbare Tatausführung. Die Angeklagte hat durch ihr Verhalten in der Vorbereitungsphase zwar Bedingungen geschaffen, die die Tat insgesamt erleichterten, jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen Tat (Werfen ins Wasser) und Tod (durch Ertrinken) nicht unmittelbar berührten. Der Umstand, daß sie die bevorstehende Tat objektiv hätte verhindern können, wenn sie M. davon abgehalten hätte, bringt nur ihr anhaltendes Einverständnis mit der geplanten Tötung ihres Ehemannes durch M. zum Ausdruck.

Das Bezirksgericht hat richtig das Vorliegen von Mittäterschaft verneint, weil es davon ausging, daß die Angeklagte durch Unterlassen getötet habe.

Täterschaft durch Unterlassen kann bei Mord verwirklicht sein, wenn sie sich objektiv und subjektiv auf die tatbestandsmäßige Ausführung bezieht, d. h. wenn die Unterlassung für den Tod ursächlich und Tötungsvorsatz gegeben ist. Voraussetzung ist hierfür das Bestehen einer rechtlichen Pflicht zu einem bestimmten Tätigwerden zur Abwendung der Todesfolgen. Eine solche Pflicht kann gemäß § 9 StGB für den Täter kraft Gesetzes, Berufs, Tätigkeit oder seiner Beziehungen zum Geschädigten oder aus seinem gefahrdrohenden Vorverhalten begründet sein.

Das Bezirksgericht hat in seiner Entscheidung richtig angenommen, daß sich eine solche Pflicht kraft Gesetzes aus § 120 Abs. 1 und 2 StGB ergeben kann. Die Bestimmung des § 120 Abs. 1 StGB enthält die gesetzliche Pflicht z. B. zum Tätigwerden eines Bürgers, dessen Angehöriger sich in hilfloser Lage befindet. Wird die Hilfe nicht gewährt, damit der Hilfsbedürftige sterbe, und tritt der Tod des Angehörigen ein, so liegt ein vorsätzliches Tötungsverbrechen vor. Vorsätzlicher Mord durch Unterlassung — und zwar durch Nebentäterschaft — wäre auch verwirklicht, wenn ein Dritter mit Tötungsvorsatz eine hilflose Lage des Angehörigen des Täters geschaffen hat, die zu dessen Tod führt, und der Täter nunmehr, die Situation erfassend, mit Tötungsvorsatz die notwendige Hilfeleistung pflichtwidrig unterläßt, obwohl sie ihm möglich gewesen wäre und den Tod verhindert hätte. In diesen Fällen findet der Täter bereits eine Situation vor, die ohne weiteres Einwirken zum Tode des Opfers führt, und ist verpflichtet, in den Kausalverlauf einzugreifen, die drohende Gefahr zu beseitigen.

Der grundlegende Unterschied zwischen diesen Fällen und dem vorliegenden Sachverhalt besteht jedoch darin, daß der Tod des Sch. nicht durch diejenigen Umstände eintrat, die seine hilflose Lage verursacht hatten. Das wäre jedoch Voraussetzung für eine Tötung durch Unterlassen seitens der Angeklagten gewesen. Nach dem Plan der Angeklagten und des Verurteilten M. wurde Sch. bewußtlos gemacht, um die spätere Tötungshandlung (Ertränken) ungehindert durchführen zu können. Die Herbeiführung der Bewußtlosigkeit war Bestandteil der Vorbereitungshandlungen.

Selbst in einem solchen Fall bei Begründung von Erfolgsabwendungspflichten auf § 120 Abs. 1 StGB zurückzugreifen, wie es vom Bezirksgericht getan wurde, stellt eine unzulässige Verallgemeinerung der durch das Strafgesetz vorgenommenen Einschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dar. Eine generelle, über die Anzeigepflicht nach § 225 StGB hinausgehende Pflicht, bei Kenntnis von bevorstehenden Angriffen auf einen Ehegatten diese durch aktives Eingreifen abzuwenden, besteht nicht.

Eine vorsätzliche Tötung des Sch. durch Unterlassen